Gemeinde Rechberghausen
Lkr. Göppingen

ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG/ HPA (HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE)

zum Bebauungsplan "Vor dem Lindach" - 8. Änderung und Erweiterung

04.12.2023

quadrat

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0 info@m-quadrat.cc
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18 www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:
Franziska Eich (Dipl.Biol.), Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES 3
1.1 Lage des Untersuchungsgebiets 3
1.2 Lage der Erweiterungsfläche 4
1.3 Geplantes Vorhaben 5
1.4 Schutzausweisungen 6
1.5 Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen 7
2 BEDEUTUNG DES GEBIETES FÜR DEN ARTENSCHUTZ 8
2.1 Allgemene Habitateigenschaften 8
2.2 Eignung Brutvögel 10
2.3 Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse) 11
2.4 Tag- und Nachtfalter 12
2.5 Fledermäuse 12
2.6 Sonstige Anhang-IV-Arten 12
2.7 Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz 13
3 FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE 14
LITERATUR- UND QUELLENANGABEN 15

Titelbild: Blick vom Fußweg an der Steebstraße auf die Erweiterungsfläche (links), die Randeingrünung und den Sportplatz (rechts im Bild)

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Siedlungsfläche von Rechberghausen und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet Lindach an.

Abbildung 1 – Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.2 LAGE DER ERWEITERUNGSFLÄCHE

Der erweiterte Geltungsbereich befindet sich südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lindach“ an der Steebstraße und schließt sich unmittelbar an den der 7. Änderung an. Westlich davon befindet sich ein Fußweg sowie ein Sportplatz/ Rasenplatz, der von einer Hecke umgeben ist,

Abbildung 2 – Orthofoto des Gebietes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich) mit eigener Eintragung

1.3 GEPLANTES VORHABEN

Geplant ist eine Gewerbegebietserweiterung.
Die Erweiterungsfläche schließt südlich an den Bebauungsplan der 7. Änderung an.
Der im Osten vorhandene Gehölzstreifen wird als Pflanzbindung erhalten.

Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung des vorhandenen Weges.

Weitere Einzelheiten siehe Unterlagen zum Bebauungsplan- Vorentwurf.

Abbildung 3 – Lage der Erweiterungsfläche (aus Bebauungsplan, Zeichnerischer Teil)

1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Geltungsbereich selbst sind keine Schutzausweisungen enthalten.

Im weiteren Umfeld des Vorhabensgebietes gibt es mehrere geschützte Biotopkomplexe sowie ausgewiesenes FFH-Grünland.

Im Südosten erstreckt sich, entlang der ehemaligen Bahnlinie Schwäbisch Gmünd – Göppingen, ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Nr. 172231173154 Gehölze an der ehemaligen Bahnlinie s Rechberghausen I)

In die geschützten Biotope wird nicht eingegriffen (siehe auch Kap. 1.3 und Abb. 3).

Abbildung 4 – Übersicht Schutzgebiete und Geschützte Biotope, Quelle: LUBW_Kartendienst Plangebiet rot markiert

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44, BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44, Abs. 1 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BEDEUTUNG DES GEBIETES FÜR DEN ARTENSCHUTZ

2.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Mähwiese (Mesophiles Grünland). Diese ist offensichtlich häufig gemäht, gräserdominiert, gedüngt und artenarm.

An der westlichen Gebietsgrenze zum Sportplatz gibt es eine Baum- und Strauchhecke aus Feldahorn, Rotem Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenrose und weiteren einheimischen Laubgehölzen.
Die Hecke besteht aus sehr unterschiedlichen Altersstufen, es sind auch ältere, stattliche Gehölze dabei, sowie viel Unterholz und jüngere Bäume. Weitere Gehölzstrukturen befinden sich im Osten des Vorhabengebietes (in diese wird aber nicht eingegriffen, siehe Abb. 3 und Kap. 1.3).

Abbildung 5 – Blick von der Erweiterungsfläche nach Norden auf das Gebiet der 7. Änderung

Abbildung 6 – Gehölzriegel an der Grenze zum Sportplatz (rechts)

Abbildung 7 – Roter Hartriegel, im Hintergrund Feldahorn

2.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

Die im Gebiet randlich vorhandenen Gehölze bleiben erhalten. Eine Betroffenheit von gebüschbrütenden und höhlenbrütende Arten kann daher für die Erweiterungsfläche ausgeschlossen werden. Bodenbrütende Arten finden wegen der intensiven Nutzung und häufigen Mahd der Fläche ebenfalls keine geeigneten Habitate vor.
Die angrenzende Baum- und Strauchhecke sowie die Gehölzriegel im Westen und Osten der Erweiterungsfläche bieten hingegen Brutplätze und reiches Nahrungsangebot. Es ist nicht auszuschließen, dass Brutvögel angrenzender Kontaktlebensräume auch die Wiesenfläche im Untersuchungsraum zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, von einem essentiellen Nahrungshabitat ist jedoch nicht auszugehen.
Brütende Singvögel bevorzugen Nahrungsquellen in unmittelbarer Nähe des Nestes (aus Energiespargründen), d.h. eine brütende Kohlmeise z.B. sucht sich überwiegend in der Baumkrone die Nahrung für die Nachkommen und vermeidet längere Suchflüge. Die Flugmuskulatur der Vögel verbraucht viel Energie, daher sind Nahrungsquellen in der Nähe von Brutplätzen von hoher Bedeutung.
Frisch gemähte Wiesen werden zum Beispiel gerne vom Star oder von der Wacholderdrossel aufgesucht, die sich bodennah Nahrung suchen, meist auch truppweise. Auch mit Greifvögeln oder dem Graureiher ist hier zu rechnen, da Gewässer und Gehölzbestände in der Nähe sind.

Abbildung 8 – Blick auf die Kontaktlebensräume am Marbach mit alten Ufergehölzen und hoher Bedeutung für die Vogelwelt

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:
Die Vorhabensfläche ist als Brutplatz für einheimische Brutvogelarten nicht geeignet bzw. die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen sind nicht betroffen.
Weitere Untersuchungen (z.B. Brutvogelkartierungen) sind daher nicht erforderlich.
Ein Eingriff in die westlich angrenzende Hecke am Sportplatz ist nicht vorgesehen.

2.3 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Im benachbarten Gebiet (7. Änderung) wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Es wurden auch bereits Vergrämungs- und Absammelaktionen durchgeführt, mit dem Ergebnis einer erfolgreichen Umsiedelung der Tiere.
Das Ersatzhabitat befindet sich an der Hecke südlich vom Sportplatz.

Abbildung 9 – Lage des Ersatzhabitates für die Zauneidechse der 7. Änderung

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:
Das Ersatzhabitat befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet.
Daher wird vorgeschlagen, rechtzeitig vor Baubeginn bzw. dem kommenden Frühjahr einen Reptilienzaun aufzustellen, der verhindert, dass Tiere in das Baufeld laufen.

2.4 TAG- UND NACHTFALTER

Im Gebiet wurden keine Wirtspflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampfer-Arten, Weidenröschen, Nachtkerze) für streng geschützte Falter-Arten vorgefunden.
Eine Individuensuche muss nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Habitat-Voraussetzungen im Gebiet nicht vorliegen.

2.5 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.
Hierbei muss unterschieden werden:
Im direkten Eingriffsbereich liegen keine guten Habitatvoraussetzungen für Fledermäuse vor.
Im näheren Umfeld wird aufgrund der Gewässernähe und der Gehölzstrukturen von einer guten Eignung als Jagdgebiet für die Fledermäuse ausgegangen, wo einerseits Nahrungsquellen vorhanden und andererseits Versteckmöglichkeiten/ Tagesquartiere vorhanden sind.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:
Wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Vorhabens- bzw. Eingriffsbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich. Die offene Wiesenfläche ist wegen der intensiven Nutzung und der daraus resultierenden Insektenarmut von untergeordneter Bedeutung als Jagdgebiet einzuschätzen. Quartiere können in der zentralen, für die Bebauung vorgesehenen Fläche ausgeschlossen werden.

2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten (z.B. Holzbewohnende Käfer, Haselmaus) liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

2.7 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	**Habitate vorhanden**	**Betroffenheit durch die Maßnahme**	**Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise**
Vögel	x	-	Vorhabensbedingt keine Verluste von Brutplätzen für Gebüsch- und Höhlenbrüter, keine Betroffenheit Bodenbrüter: zu intensive Nutzung verhindert Habitateignung Heckenstrukturen, Kontaktlebensräume: nicht betroffen
Fledermäuse	x	-	im näheren Umfeld sind für die Tierart geeignete Lebensräume vorhanden, diese sind durch die Planung aber nicht betroffen
Reptilien	**x**	**-**	**Durch die aufgezeigten Verminderungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit der Zauneidechse und des angelegten Ersatzhabitates verhindert werden**
Tagfalter	-	-	Wegen fehlender Habitate und Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Sonstige Anhang-IV-Tierarten	-	-	keine geeigneten Habitate bzw. außerhalb Verbreitungsgebiet
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungs-gebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu
(x)= eingeschränkt
? = möglich
- = keine Betroffenheit

3 FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel/ Fledermäuse:
Geeignete Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet (östlicher Rand) bleiben erhalten, es besteht daher keine Betroffenheit für Vögel und Fledermäuse, daher brauchen die beiden Artengruppen nicht weiter untersucht werden.

Tag- und Nachtfalter:
Wegen des Fehlens von Wirtspflanzen sind auch für diese Artengruppen keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Sonstige Anhang-IV-Tier- und Pflanzen-Arten:
Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume bzw. können seitens des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

Fazit
Durch die beabsichtigte Bebauung der als Grünland genutzten Erweiterungsfläche sind keine potenziell geeigneten Lebensräume von Anhang-IV-Arten und Vogelarten betroffen. Der Gehölzbestand im Osten des Vorhabensgebietes bleibt als Pflanzbindung erhalten.
Schutzmaßnahmen werden im Zusammenhang mit dem frisch angelegten Ersatzhabitat für die im Zuge der 7. Änderung umgesiedelten Eidechsen durchgeführt.
Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG durch den Bebauungsplan auf die streng geschützten Arten nicht zu erwarten.
Weitere Untersuchungen zum Artenschutz sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten